

# **Satzung**

## **der Gemeinde Neuhof**

### **zum Schutze des Gemeindewappens**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof in ihrer Sitzung am 28.11.1985 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **Artikelsatzung:**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung in Neuhof am 05.10.2000 eine Artikelsatzung zur Einführung des Euro (Euroeinführungssatzung) beschlossen, die am 01.01.2002 in Kraft trat und deren Änderungen in dieser Satzung enthalten sind.

#### **§ 1**

#### **Beschreibung des Wappens**

Die Gemeinde Neuhof ist berechtigt, das nachstehend beschriebene Wappen zu führen:

„Von Gold und Schwarz geteilt, oben vorn drei ineinanderhängende schwarze Ringe (1:2), hinten schräg gekreuzt ein schwarzer Hammer und Schlägel; unten ein durchgehendes goldenes Kreuz.“

#### **§ 2**

#### **Gebrauch des Gemeindewappens**

Führung und Gebrauch des Gemeindewappens ist der Gemeinde Neuhof vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fällt auch jede Abbildung oder Darstellung des Wappens, welche zu einer Verwechslung mit dem Gemeindewappen führen kann.

#### **§ 3**

## **Gestattung zur Führung des Gemeindewappens**

Bürgern der Gemeinde Neuhof sowie juristischen Personen und Gesellschaften des bürgerlichen sowie des Handelsrechtes, die ihren Sitz in Neuhof haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Gemeindewappen in der in § 1 beschriebenen oder einer ähnlichen Form zu führen. Voraussetzung ist, dass die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Gemeinde Neuhof nicht beeinträchtigt.

### **§ 4 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens der Gemeinde Neuhof erteilt der Gemeindevorstand schriftlich und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
  - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
  - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
  - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters erweckt wird.
- (3) Das Recht zur Verwendung des Wappens durch den Antragsteller ist ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes auf Dritte nicht übertragbar.
- (4) Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,00 € bis 500,00 € nach Festsetzung durch den Gemeindevorstand erhoben.
- (5) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 5 Form der Erlaubnis**

- (1) Anträge auf Erlaubnis sind an den Gemeindevorstand der Gemeinde Neuhof zu richten. Aus dem Antrag und einem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Gemeindewappen verwendet werden soll.
- (2) Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.

### **§ 6**

### **Ausnahmen**

- (1) Die Verwendung des Gemeindewappens der Gemeinde Neuhof zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten oder ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos genehmigen.
- (2) Die kunstgewerbliche Darstellung des Gemeindewappens, die Verwendung als Erinnerungsstück, Reiseandenken oder die Verwendung zur Ausschmückung von Reiseandenken sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigt.

### **§ 7 Übergangsregelung**

Bereits erteilte Erlaubnisse zur Verwendung des Gemeindewappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 widerrufen werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhof, den 28. November 1985

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Neuhof

Hohmann  
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 06. Dezember 1985